GROßE KREISSTADT HERRENBERG

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Herrenberg zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Herrenberg vom 26.04.2022 (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

vom 08. April 2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 und Absatz 5 des Feuewehrgesetzes von Baden-Württemberg vom 02. März 2010 (GBl. 2010, 333), zuletzt geändert am 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Herrenberg am 08. April 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Satzungsänderung

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Herrenberg vom 26.04.2022, öffentlich bekanntgemacht auf der Homepage der Großen Kreisstadt Herrenberg am 28.04.2022, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Herrenberg vom 20.12.2022, öffentlich bekanntgemacht auf der Homepage der Großen Kreisstadt Herrenberg am 22.12.2022, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Geltungsbereich wird wie folgt geändert:

   § 1 Geltungsbereich

   Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Herrenberg (nachfolgend Feuerwehr genannt).

2. Die Anlage (Verzeichnis der Kostenersätze) wird mit dem Wortlaut der Anlage neu gefasst.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach diesem Zeitpunkt zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Herrenberg
die mitmachstadt

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt!
Herrenberg, den 10.04.2025

Nico Reith
Oberbürgermeister

Anlage

(zu § 5 Abs. 1 und 3)

Verzeichnis der Kostenersätze

(Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Herrenberg)
Für die Leistungen der Feuerwehr werden folgende Kostensätze festgesetzt:

Nr.	Bezeichnung	Euro
1.	**Personal Je Person und Stunde**	
1.1	Freiwillig tätige Einsatzkräfte	34,00
1.2	Hauptamtlich tätige Einsatzkräfte im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst	70,00
1.3	Hauptamtlich tätige Einsatzkräfte im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst	100,00
2.	**Reinigung Kleidung**	**Je Stück**
2.1	Einsatzkleidung	25,00
2.2	Trainingsanzüge	8,00
3.	**Genormte Fahrzeuge** Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung.	**Je Fahrzeug und Stunde**
3.1	Einsatzleitwagen ELW 1	98,00
3.2	Mannschaftstransportwagen MTW	34,00
3.3	Kommandowagen KdoW	39,00
3.4	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	99,00
3.5	Mittleres Löschfahrzeug MLF	128,00
3.6	Löschgruppenfahrzeug LF 10	172,00

Nr.	Bezeichnung	Euro
		Je Fahrzeug und Stunde
3.7	Löschgruppenfahrzeug LF 20	205,00
3.8	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10	198,00
3.9	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	236,00
3.10	Löschgruppenfahrzeug LF KatS	192,00
3.11	Tanklöschfahrzeug TLF 4000	169,00
3.12	Rüstwagen RW	239,00
3.13	Drehleiter DLAK 23/12	290,00
3.14	Gerätewagen Logistik GW-L1	81,00
3.15	Wechselladerfahrzeug WLF	128,00
4.	**Nicht genormte Fahrzeuge, Anhänger, Abrollbehälter** Für die nicht genormten Fahrzeuge wird eine Berechnung entsprechend der Vorgaben in §34 Absatz 7 FwG durchgeführt.	**Je Fahrzeug und Stunde**
4.1	Personenkraftwagen PKW	16,00
4.2	Gerätewagen-Messtechnik CBRN-ErkKW	25,00
4.3	Verkehrssicherungsanhänger VSA	23,00
4.4	Abrollbehälter Sonderlöschmittel AB-SLM	35,00
4.5	Abrollbehälter Umweltschutz AB-U	24,00
4.6	Abrollbehälter Logistik AB-L	42,00
4.7	Stromerzeugeranhänger mit Lichtmast	32,00
4.8	Teleskoplader	42,00
4.9	Rettungsboot 1	11,00

Nr.	Bezeichnung	Euro
5.	**Verbrauchsmaterial**	
5.1	Mehrbereichsschaummittel je Liter	6,00
5.2	Löschmittelzusatz F-500 je Liter	20,00
5.3	Ölbindemittel je Kilogramm	1,75
5.4	Schließzylinder je Stück	35,00
6.	**Brandsicherheitswache**	
6.1	Personal Feuersicherheit bei Veranstaltungen (wie etwa Zirkusse) sowie bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Ausstellungen, Faschings- oder sportlichen Veranstaltungen, Feuerwerken Je Person und Stunde	12,00
6.2	Bereitstellung von Fahrzeugen Einschließlich Bestückung je Tag	nach Nr. 2 und 3 dieser Anlage
7.	**Sonstiges**	
	Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Lösch bzw. Einsatzmittel, welche nicht bereits unter Nr. 5 aufgeführt sind, werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 Feuerwehrgesetz festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.	

signiert von:
Tom Michael
am: 30.04.2025
mit:
digiSeal®
by secrypt